

Stichwort: Vorschießen/Überspringen einer Meisterschaft

Regelungen der Sportordnung:

0.9.4 Vorschießen, Nachstart

0.9.4.1 Wird ein Schütze oder Mitarbeiter der Landesmeisterschaft vom Deutschen Schützenbund benötigt, so ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Landesverbandes vorzuschießen.

Beispielhafte Aufzählung:

Einsatz als Kampfrichter, Organisator

Einsatz als Schütze bei einer Veranstaltung des DSB, RSB oder der FITA wie WM, EM, Weltcup, Qualifikationen dafür, Ranglistenturnier, Jugend- und Damenverbandsrunde, Masters-Cup, Liga-Wettkampf auf allen Ebenen, weitere Veranstaltungen nach Einzelfallprüfung

- Für die Kreis, Gau- und Bezirksmeisterschaften gilt in Bezug auf den Landesverband dieselbe Regelung.

- Das Vorschießen ist vom Schützen oder seinem Verein zu beantragen.

Antragsformular unter

http://www.rheinischer-schuetzenbund.de/08_download/08_ordnungen/08_antragvorschiessen.pdf

- Ist ein Vorschießen nicht möglich, so gilt das bei der übergeordneten Veranstaltung erzielte Ergebnis als Vorschießen.

- Der Veranstalter bestimmt in der Ausschreibung, ob das Ergebnis des Vorschießens in die Rangliste aufgenommen wird.

Das ist in der Ausschreibung zur LVM Ziff. 7.9 geschehen.

- Ist der vorschießende Schütze Mannschaftsschütze, so kann er nicht mehr ausgewechselt werden.

- Die Änderung der Mannschaftszusammensetzung hinsichtlich anderer Mannschaftsschützen nach 0.9.5 wird hierdurch nicht berührt.

0.9.4.1.1 Mitarbeiter von Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gaumeisterschaften dürfen gemäß Regel 0.9.4.1 diejenigen Meisterschaften, bei denen sie offiziell eingesetzt sind, vorschießen

Etwa Organisator der jeweiligen Meisterschaft.

0.9.4.2 Nachstart

Tritt ein Schütze nach Aufruf nicht zum Schießen an, so hat er keinen Anspruch auf Nachstart.

Regelungen in der Ausschreibung zur LVM:

Zu finden unter http://www.rheinischer-schuetzenbund.de/04_sport/04_lvm/04_ausschr_lvm.pdf
Sie sind in den Ziffern 7.6 ff. enthalten.

Erläuterungen:

Die Entscheidungen über das Vorschießen/Überspringen werden auf der jeweiligen Ebene (Kreis, Bezirk, Land) getroffen.

Die **Vereinsmeisterschaft** ist die einzige Meisterschaft, die nachgeschossen werden kann. Ein Antrag ist von daher entbehrlich. Das Schießen der Vereinsmeisterschaft muss vor der Meisterschaft geschehen, an der der/die Schütze/-in erstmalig teilnimmt. Da sogar die erstmalige Teilnahme als Mannschaftsschütze bei der Deutschen Meisterschaft möglich ist, liegt davor der letztmögliche Zeitpunkt. Den Nachweis über die Teilnahme bei der Vereinsmeisterschaft hat der Schütze bzw. der angehörige Verein vor der jeweiligen Meisterschaft zu erbringen. Daher ist es auch erforderlich, dass die Teilnehmer an der Kreismeisterschaft ihren Nachweis über die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft durch Vorlage der offiziellen Ergebnisliste der Vereinsmeisterschaft nachweisen.

Ergebnislisten der Vereinsmeisterschaften sowie der Anträge über Vorschießen/Überspringen sind der nächsten Ebene (jeweils Kreis, Bezirk, Land) vorzulegen bzw. weiterzureichen.

Die Entscheidung über Vorschießen/Überspringen ist auf der jeweiligen Ebene auf Basis der Ziffern 7.6 ff. der Ausschreibung zur LVM unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu fällen. Wer der jeweils Verantwortliche ist, entscheidet der Kreis bzw. Bezirk. Im Kreis 063 und Bezirk 06 ist es der jeweilige Referent. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren und mit dem Ergebnis an die nächste Ebene mit den Meldungen weiterzureichen.

Was muss zur Entscheidung gemacht machen:

- Abgleich und Prüfung der angegebenen Gründe
- Bekanntgabe des Termins und Ortes des Vorschießens an den Antragsteller
- Im Feld „Wird vom RSB ausgefüllt!“ setzt der/die jeweils Verantwortliche des Kreises oder Bezirkes die entsprechenden Daten ein und unterschreibt mit Datum.
- Die jeweiligen Anträge sind an die jeweils nächste Ebene mit der Meldung für diese Meisterschaft weiterzuleiten.
- Ein Antrag zum Überspringen kommt nur bei kurzfristiger Verhinderung in Frage, die aus Termingründen ein Vorschießen nicht zulässt.
- Das Vorschießen sollte bei einem rekordberechtigten Turnier oder einer KM/BM in einem parallelen Kreis/Bezirk erfolgen.

Ab Ziffer 7.6. der nachfolgenden Kopie der Ausschreibung der LVM 2010 finden sie die entsprechenden Regelungen.

7.2.3 Flinten

Alle Flinten müssen in den dafür vorgesehenen Verschlussbehältern (Koffer/Tasche) transportiert werden und dürfen erst an den bereitgestellten Tischen an den Gewehrständen ausgepackt werden.

7.2.4 Jeder Verstoß gegen diese aufgeführten Sicherheitsauflagen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem jeweiligen Wettbewerb (Disqualifikation).

7.2.5 Druckluftwaffen

Bei Druckluftwaffen wird die Verwendung einer Sicherheitsschnur empfohlen. Bei weiterführenden Meisterschaften sind die Sicherheitsbestimmungen des Ausrichters zu beachten.

7.2.6 Die Teilnehmer der LVM sind für ihre Druckluft-/Druckgaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener oder ohne Nutzungsdauer dürfen nicht mehr verwendet werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kartuschen stichprobenartig unaufgefordert zu kontrollieren.

7.3 Das Kampfgericht und Berufungskampfgericht wird im Bedarfsfall zusammengestellt. Das Kampfgericht und das Berufungskampfgericht entscheiden unter Ausschluss des Rechtsweges.

7.4 Die Kontrolle der Sportgeräte findet unmittelbar vor dem Start statt. Die Ausrüstungs- und Bekleidungskontrollen werden stichprobenartig vorgenommen. Nachkontrollen können während und unmittelbar nach dem Wettkampf durchgeführt werden.

7.5 Bei Einsprüchen gegen die Wertung, bei denen die Ergebnisse mit den zugelassenen Ringlesemaschinen ausgewertet worden sind, wird das Ergebnis lediglich visuell überprüft. Eine Nachwertung mittels Schusslochprüfer erfolgt nicht.

7.6 Voraussetzung für die Startberechtigung ist die Teilnahme an den Meisterschaften nach Regel 0.9.3.2.1 SpO, jeweils für die nächstfolgende Meisterschaft.

Für die Kreis- und Bezirksmeisterschaften werden landesverbandsintern Ausnahmen nur auf schriftlichen Antrag des Schützen oder Vereins, durch den Kreis, Bezirk bzw. Landesverband geregelt.

Das Antragsformular für die nachfolgende Ausnahmeregelung ist bei der RSB-Geschäftsstelle erhältlich oder kann aus dem Internet herunter geladen werden.

Überspringen einer Meisterschaft

a) Überspringen der Kreismeisterschaft

Bei kurzfristiger Verhinderung der Kreismeisterschaft aufgrund akuter, nicht vorhersehbarer Ereignisse, die aus Termingründen kein Vorschießen der Kreismeisterschaft zulassen, kann auf schriftlichen Antrag des Vereins die Kreismeisterschaft bei entsprechender Qualifikation übersprungen werden. Das Ergebnis der Vereinsmeisterschaft muss beigelegt werden.

Voraussetzung auf Zulassung zur Bezirksmeisterschaft ist, dass dem Kreisverantwortlichen die Unterlagen (detaillierte Bescheinigung des Verhinderungsgrundes - Arbeitgeber, Arzt, Schule etc.) und der schriftliche Antrag des Vereins auf Zulassung vorliegen. Der Kreisverantwortliche muss die

Unterlagen mit einer Kopie der Startkarte, auf der das Vereinsmeisterschaftsergebnis eingetragen ist umgehend, spätestens aber bis zum offiziellen Meldeschluss der jeweiligen Bezirksmeisterschaft dem Bezirk zusenden.

Schützen, die von der Ausnahmeregelung „Überspringen“ Gebrauch machen, schießen im Einzelwettbewerb sowie mit der Mannschaft, der sie eventuell angehören, die Bezirksmeisterschaft nur zur Qualifikation (n.z.Q.).

b) Überspringen der Bezirksmeisterschaft

Die Voraussetzung zur Zulassung zur LVM gilt analog für die Bezirke, falls die Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft aus den o. g. Punkten nicht möglich war. Der Antrag „Überspringen“ und die kompletten Unterlagen müssen umgehend, spätestens aber bis zum offiziellen Meldeschluss der jeweiligen LVM (siehe Punkt 4.7), der RSB-Geschäftsstelle vorliegen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben erfolgt keine Bearbeitung des Antrages.

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, schießen diese Schützen bei der Landesverbandsmeisterschaft im Einzelwettbewerb nur zur Qualifikation (n.z.Q.). Eine Mannschaft, der sie eventuell angehören, vorausgesetzt ein Ersatzschütze ist bei der vorgeschalteten Bezirksmeisterschaft eingesetzt worden, wird dann ebenfalls nur zur Qualifikation (n.z.Q.) gewertet.

7.7 Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsmeisterschaften

Das Vorschießen der Landesverbandsmeisterschaft nach Regel 0.9.4.1 SpO ist vom Schützen oder seinem Verein schriftlich bei der RSB-Geschäftsstelle (Kreismeisterschaft beim Kreis, Bezirksmeisterschaft beim Bezirk) unmittelbar nach Bekanntgabe der übergeordneten Maßnahme zu beantragen. Die Einladung zu der übergeordneten Veranstaltung muss beigelegt werden. Das Antragsformular ist bei der RSB-Geschäftsstelle anzufordern oder kann aus dem Internet herunter geladen werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben erfolgt keine Bearbeitung des Antrages.

Das vorgeschossene Einzel-Ergebnis wird nicht in die Rangliste aufgenommen und nur zur Qualifikation (n.z.Q.) gewertet.

Wird die Regel 0.9.4.1 SpO von nur einem Schützen in Anspruch genommen, wird das Ergebnis der Mannschaft in die Rangliste eingereiht. Bei zwei bzw. drei Schützen einer Mannschaft, die von dieser Regelung Gebrauch machen, wird die Mannschaft nicht in die Rangliste aufgenommen sondern nur zur Qualifikation (n.z.Q.) gewertet.

7.8 Für Mitarbeiter der Landesverbandsmeisterschaft wird die Regel 0.9.4.1.1 SpO angewendet. Die vorgeschossenen Ergebnisse werden in die Rangliste der Einzelwertung und ggf. Mannschaftswertung aufgenommen.
Diese Bestimmung gilt analog für die Kreise und Bezirke.

7.9 Vorschießen nach Regel 0.9.4.1.2 SpO

Für die Kreis- Bezirks- und Landesverbandsmeisterschaften werden Ausnahmen nur auf schriftlichen Antrag des Schützen oder des Vereins durch den Veranstalter (Kreis, Bezirk, Rheinischer Schützenbund) geregelt.

Ein für dieses Verfahren vorgesehene Formular ist bei der RSB-Geschäftsstelle anzufordern oder kann aus dem Internet herunter geladen werden. Alle erforderlichen Unterlagen (detaillierte Bescheinigung des Verhinderungsgrundes siehe Punkt 7.9.1) sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag für die LVM muss umgehend, spätestens aber bis zum offiziellen Meldeschluss der jeweiligen

LVM (siehe Punkt 4.7), der RSB-Geschäftsstelle vorliegen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben erfolgt keine Bearbeitung des Antrages.

Schützen, die von dieser Regel Gebrauch machen, schießen im Einzelwettbewerb sowie mit der Mannschaft, der sie eventuell angehören nur zur Qualifikation (n.z.Q.).

Ein Vorschießen für Schützen ist nur unter folgenden Voraussetzungen bei den Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsmeisterschaften möglich:

- 7.9.1 a) Ärztliche Termine, die beim **Meldeschluss** der jeweiligen Meisterschaft entsprechend der jeweiligen Ausschreibung angeordnet sind.
b) Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim **Meldeschluss** der jeweiligen Meisterschaft bekannt sind.
c) Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim **Meldeschluss** der jeweiligen Meisterschaft bekannt ist.
- 7.9.2 Verfahren des Vorschießens für Schützen
a) Das Vorschießen muss im Vorfeld bis zum **Meldeschluss** der jeweiligen Meisterschaft beantragt werden.
b) Das jeweilige Vorschießen findet an einem vom Veranstalter festgesetzten Termin und Ort statt.
c) Für jedes Vorschießen wird ein Unkostenbeitrag von € 10,-- erhoben.
- 7.9.3 Alle Nachweise, bezüglich des Vorschießens der Bezirksmeisterschaft nach Regel 0.9.4.1.2 SpO, müssen bis zum Meldeschluss der jeweiligen LVM (siehe Punkt 4.7) der RSB-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Dafür sind die Bezirke verantwortlich.
- 7.10 Sonderregelung für die Durchführung der Bezirksmeisterschaften in den Wettbewerben GK-Gewehr 300 m.
Die Qualifikationsveranstaltung (Bezirksmeisterschaft) zur Teilnahme an der LVM muss auf 100 m-Schießständen und auf die proportional verkleinerte Scheibe durchgeführt werden. Die Scheiben hierfür **müssen** durch den Bezirk bei der RSB-Marketing GmbH bestellt werden.
- 7.11 Wenn es aufgrund der örtlichen Standgegebenheiten Probleme beim Scheibenwechseln gibt, ist in den Auflage-Wettbewerben eine Hilfskraft zum Wechseln der Scheiben erlaubt.
- 7.12 Bei Mannschaftsummeldungen ist zu beachten: Der aus der Mannschaft herausgenommene Schütze kann nur dann eine Starterlaubnis erhalten, wenn er das erforderliche Einzellimit zur Teilnahme an der LVM erreicht hat und durch den neuen Mannschaftsschützen ein Startplatz frei wird.
- 7.13 Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters gem. § 27 Abs. 3 und 4 WaffG eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und darüber hinaus evtl. eine behördliche Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis benötigen, sind nur dann startberechtigt, wenn sie die Erklärung der Sorgeberechtigten und die behördliche Ausnahmegenehmigung (Schüler unter 12 Jahre; maßgebend ist das Geburtsdatum, nicht der Jahrgang) zwecks Kontrolle mitführen.

- 7.14 Die Anweisungen der Schießleiter und Aufsichten sind sofort zu befolgen.
Das Nichtbefolgen dieser Anweisungen sowie ungebührliches Verhalten gegenüber Schützen oder Mitarbeitern kann eine Disqualifikation nach sich ziehen und ergibt sich aus den Disziplinarbestimmungen der Regel 0.9.7 SpO.
- 7.15 Die Siegerehrung findet jeweils nach Beendigung der Wettbewerbe eines Tages statt.
Die 1. bis 3. Platzierten in den Einzel- und Mannschaftswettbewerben erhalten eine Ehrenmedaille.
Für die Plätze 1 bis 5 in den Einzel- und 1 bis 3 in den Mannschaftswettbewerben werden Urkunden vergeben.
Eine Zusendung nicht in Empfang genommener Medaillen und Urkunden erfolgt nicht.
- 7.16 Für alle Meisterschaften sind nur vom Deutschen Schützenbund zugelassenen Wettkampfscheiben und Scheibenstreifen zugelassen.
Alle zurzeit auf dem Markt befindlichen elektronischen Scheibenanlagen sind zugelassen.
- 7.17 Ergebnisse Kreis- und Bezirksmeisterschaften
Die kompletten Ergebnislisten der Kreis- und Bezirksmeisterschaften sind der RSB-Geschäftsstelle umgehend, spätestens bis zum jeweiligen Meldeschluss der LVM, zu übermitteln.
Die Bezirksverantwortlichen müssen zwecks Kontrolle den verantwortlichen Personen, die die Startkarten für die LVM erhalten, neben dem Lieferschein **eine entsprechende Ergebnisliste der Bezirksmeisterschaft beilegen.**
- 7.18 Datenschutz-Hinweis
Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des RSB erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten und der Veröffentlichung der Startlisten und Ergebnisse in Aushängen, im Internet und in Publikationen des RSB sowie dessen Untergliederungen einverstanden.
- 7.19 Alle Landesverbandsmeisterschaften sind mit dem Ende der jeweiligen letzten Siegerehrung für die Wettkampf- und Sportleitung definitiv abgeschlossen.
- 7.20 Die Anlagen 1 und 2 sowie die Anhänge A und B sind Bestandteile der Ausschreibung.
Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
Bei Änderungen werden die Ausschreibung, die Anlagen sowie die Anhänge umgehend aktualisiert und im Internet veröffentlicht. Änderungen werden rot markiert.
- 7.21 Für alle in dieser Ausschreibung nicht besonders erwähnten Punkte ist die gültige SpO des DSB sinngemäß anzuwenden.

Rheinischer Schützenbund 1872 e.V.

gez. Harald Hachenberg Präsident
Bernd Fronnert Landessportleiter
Joachim Pesch Landesjugendleiter